

ÖSTERREICHISCHE  
A-1010 Wien  
Telephon (0222) 63 06 22-0



REKTORENKONFERENZ  
Schottengasse 1/1  
Telefax (0222) 63 73 21

19/SN - 5/ME

An das  
Präsidium des  
Österreichischen Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	GE/19. 90
Datum: 27. MRZ. 1991	
Verteilt 27. März 1991 Fro	

Wien, 26. März 1991

*J. Bauer*

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird (GZ 68.701/1-I/B/5A/91 vom 26. Februar 1991)

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Begutachtung übermittelt.

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der diesbezüglichen Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz mit der Bitte um Berücksichtigung vorgelegt.

Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist eine Ausfertigung der o.a. Stellungnahme bereits zugegangen.

Für die Rektorenkonferenz

Beilage

O.Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Werner Biffl eh.

F.d.R.d.A.

*W. Nedobity*  
Mag. Wolfgang Nedobity  
Generalsekretariat

ÖSTERREICHISCHE  
A-1010 Wien  
Telephon (0222) 63 06 22-0



REKTORENKONFERENZ  
Schottengasse 1/1  
Telefax (0222) 63 73 21

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 26. März 1991

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird (GZ 68.701/1-I/B/5A/91 vom 26. Februar 1991)

Die von der Universität für Bodenkultur ausgearbeitete Stellungnahme (siehe Beilage) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG über die Studienrichtungen der Bodenkultur geändert werden soll, wird von der Rektorenkonferenz vollinhaltlich unterstützt.

25 Exemplare dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Rektorenkonferenz

Beilage

O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.Werner Biffl eh.

F.d.R.d.A.

Mag. Wolfgang Nedobity  
Generalsekretariat

**BOKU**

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung  
Abteilung I/B/5A/91

Universität für Bodenkultur Wien  
Der Rektor

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Datum 22. März 1991

Geschäftszahl /91/UD/Ar

Begutachtungsverfahren betreffend Änderung des BG über  
Studienrichtungen der Bodenkultur; Stellungnahme zu  
GZ 68.701/1-I/B/5A/91

Die Universität für Bodenkultur übersendet in der Anlage eine Stellungnahme des Vorsitzenden der Studienkommission Landwirtschaft zum dem gegenständlichen Gesetzentwurf. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Studienkommission für den Studienversuch Landschaftsökologie bzw. die Strukturkommission für die Studienrichtung Landschaftsplanung bereits mit Schreiben vom 8. Feber 1991 darauf hingewiesen haben, daß die Studierenden der Landschaftsökologie erst im Studienjahr 1992/93 zur Studienrichtung Landschaftsplanung übertreten können sollen, da vorher die Ressourcen für das Lehrangebot in höheren Semestern vermutlich nicht zur Verfügung stehen dürften. In gleicher Weise soll durch eine entsprechende gesetzliche Regelung dafür vorgesorgt werden, daß im Studienplan eine möglichst umfassende Übertrittsregelung festgelegt werden kann. Das oben zitierte Schreiben wird daher neuerlich mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt.

25 Exemplare dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

Der Rektor:



O. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. W. BIFFL

2 Beilagen

**Studienkommission**

für den Studienversuch

Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung

Universität für Bodenkultur Wien

A-1130 Wien, Gregor-Mandel-Straße 25

34 25 00

Zl: 403/1/81

Wien, 1991 - 02 - 08/P

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Abt. I/5

im Wege des Rektors

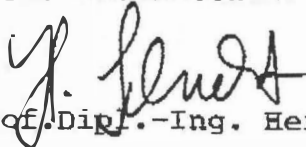
**Betrifft:** Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der  
Bodenkultur; Übergangsbestimmungen

Um den Studierenden des Studienversuches Landschaftsökologie ab dem Wintersemester 1992/93 den Übertritt in die neue Studienrichtung Landschaftsplanung zu ermöglichen, sollte bei dem vorgesehenen Gesetzentwurf zur Änderung des oben zitierten Bundesgesetzes folgende Übergangsregelung vorgesehen werden:

"Die ordentlichen Hörer des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung den für das Studium der Studienrichtung Landschaftsplanung geltenden, neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Fall sind die bisher abgelegten Semester in die Studiendauer einzurechnen und die bisher abgelegten Prüfungen für das weitere Studium entsprechend ihrem Stundenausmaß anzurechnen. Bei umfangreichen Unterschieden erhöht oder verringert sich dadurch die Zahl und der Umfang der nach dem Studienplan Landschaftsplanung abzulegenden Pflicht- oder Wahlfächer. Die Studienkommission hat entsprechende Durchführungsrichtlinien zu erlassen".

Es wird ersucht, bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfes diese Vorschläge noch zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende:



Ord.Univ.Prof.Dipl.-Ing. Hermann SCHACHT

Gesehen und befürwortet:

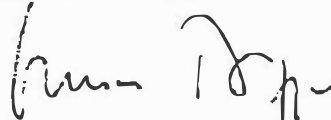
Der Vorsitzende der Strukturkommission  
Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung:



Ao.Univ.Prof.Dr. Hanno RICHTER

Gesehen und befürwortet:

Der Rektor:



Ord.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr. Werner BIFFL

INSTITUT FÜR NUTZTIERWISSENSCHAFTEN  
DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR  
ABTEILUNG TIERERNÄHRUNG  
A-1180 Wien, Gregor Mendel-Straße 33  
Tel.: (0222) 34 25 00/242  
LEITER: O.Univ.Prof.Dr. F. Lettner

Der Vorsitzende der Studienkommission  
An die  
Universitätsdirektion  
der Universität für Bodenkultur  
im Hause

Wien, 25.03.1991

---

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz  
über Studienrichtungen der Bodenkultur

---

Soweit mir in der kurzen Zeit das Studium der Vorlage möglich war,  
möchte ich kurz Stellung nehmen.

§ 9, Abs. 1:

Ein Fächertausch der auch die Vorprüfungsfächer umfaßt erscheint mir nicht sinnvoll. Für die Ausbildung der Studierenden der Landwirtschaft ist eine gewisse Grundausbildung notwendig, damit bei der Spezialisierung in den Studienzweigen darauf aufgebaut werden kann. Es werden vom Absolventen der Landwirtschaft gewisse allgemeine Kenntnisse erwartet.

§ 9, Abs. 3:

Der Studienzweig Gartenbau wäre mit einer gewissen Übergangsfrist einzurichten. Es sollte mit dem Studienzweig erst begonnen werden, wenn der Professor für Gartenbau berufen ist und die Studienpläne erstellt sind.

Der Vorsitzende der Studienkommission



(F. Lettner)